



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Lotz (SPD) vom 26.11.2014**betreffend Ökopunkte in Hessen****und**

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller:

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. Waldumwandlungen durch Baumaßnahmen muss geeigneter Ausgleich oder Ersatz geschaffen werden. Laut dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde durch die Kompensationsverordnung die Möglichkeit geschaffen, Kompensationspflichten an Dienstleister zu übertragen und einen transparenten Markt für Kompensationsleistungen - dem Ökopunktehandel - zu schaffen. Dieser Ökopunktehandel sei u.a. durch ein landesweites Zentralregister aller angebotenen Maßnahmen erreicht. Auf der Internetseite des Umweltministeriums steht, dass die Ökopunkte-Regelung davon ausgeht, "dass erst ein Guthaben auf dem Konto der Natur angelegt wird, das später abgebucht wird. Ökokonto-Maßnahmen haben den Vorteil, dass sie i.d.R. weniger Platz benötigen als nachträglich durchgeführte Maßnahmen. Der Handel mit derartigen Aufwertungsrechten wird "Ökopunkte-Handel" genannt. Das Land Hessen bestärkt alle, die Ökokonto-Maßnahmen herstellen wollen."

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Möglichkeit der Einrichtung von Ökokonten wurde in Hessen erstmals 1996 mit § 6 b Abs. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes den Gemeinden eingeräumt. Zu diesem Zeitpunkt lag der Umfang der Flächeninanspruchnahme auf einem hohen Niveau und es bestand der Bedarf nach flexiblen Möglichkeiten der naturschutzrechtlichen Kompensation. Insbesondere in den Fällen, in denen Eingriffe absehbar waren, sollten deren ungünstigen Wirkungen möglichst frühzeitig kompensiert und die Vollzugskontrolle erleichtert werden. Es war von Anbeginn klagestellt, dass die Anlage von Ökokonten auf eigenes Risiko erfolgt und das Land lediglich einen Rechtsrahmen hierfür bietet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Ökopunkte stehen aktuell in Hessen zur Verfügung (bitte Maßnahmen nach Landkreisen aufteilen)?

Der Wert in Wertpunkten im Sinne der Kompensationsverordnung (KV) der aktuell in Hessen bei den Naturschutzbehörden eingebuchten Ökokonten verteilt sich auf die Naturschutzbehörden - getrennt nach Regierungsbezirken - nach den als Anlage 1 beigefügten Darstellungen. Für das Nationalparkamt, das Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt, sind keine Ökokonten anerkannt.

Frage 2. Wie hoch ist die finanzielle Werthaltigkeit der aktuell in Hessen zur Verfügung stehenden Punkte (bitte nach Landkreisen aufteilen)?

Es gibt keinen staatlich festgelegten Preis für Wertpunkte im Sinne der KV ("Ökopunkte"). Auch die Herstellungskosten und Marktpreise können sich in Abhängigkeit von den örtlichen Umständen sehr stark unterscheiden. Deshalb sind Angaben zur finanziellen Werthaltigkeit nicht möglich. Es gibt Angaben zu Werten über 1 € je Wertpunkt ebenso wie im Bereich von wenigen Cent je Wertpunkt. Es gibt Anbieter, die Ökokonten zum Wertansatz für naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen veräußern. In diesem Fall läge der Preisansatz entsprechend § 6 Satz 2 KV bei 0,35 € je Wertpunkt. Je nach Vereinbarung oder Steuerpflichtigkeit kann der Wert eines Ökokontos noch um die Umsatzsteuer erhöht werden.

Für die Erhebung und Führung spezieller Statistiken in diesem Bereich liegt keine gesetzliche Ermächtigung vor. Damit verfügt das Land über keine landes- oder kreisweisen Angaben.

Die weitere Entwicklung des finanziellen Werts der Ökokonten wird einerseits von ihrer ökologischen Entwicklung und andererseits von der Entwicklung der Nachfrage nach Kompensationsmaßnahmen bestimmt. Für eine in bestimmten Bereichen rückläufige Nachfrage sprechen die demografische Entwicklung in bestimmten ländlichen Bereichen, die gegenüber früheren Jahrzehnten verringerte Bautätigkeit, der zunehmende Anteil der ohne Ausgleich möglichen Innenentwicklung und im Ergebnis die Rückläufigkeit der Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Dem stehen gegenüber Eingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen oder der zu erwartende Bau von Hochspannungsleitungen.

Frage 3. In wie vielen Fällen fanden, seit der Beauftragung der Hessischen Landgesellschaft mit der Bereitstellung und der Vermittlung von Ersatzmaßnahmen nach § 5 KV und HAGBNatSchG im Januar 2006, ausgleichsbezogener Ausgleich statt oder wurden Ersatzgeldzahlungen gezahlt, statt vorhandene Ökopunkte zu kaufen?

Im Hinblick auf eine mögliche Konnexitätspflicht und mangels einer gesetzlichen Ermächtigung wird über die Zahl und den Umfang der in Hessen innerhalb eines bestimmten Zeitraums genehmigten Eingriffe keine Statistik geführt. Auch über Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplans, der keiner behördlichen Zulassung bedarf, wird keine zeitbezogene Statistik geführt.

Hinsichtlich der Leistung von Ersatzzahlungen können diese in bestimmten Fällen alternativlos sein. Nach § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Dies betrifft insbesondere nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch sehr große mastenartige Eingriffe. In diesen Fällen kommt es vor, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Ökokonten und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergänzend durch Ersatzzahlungen kompensiert werden. Die Anzahl der Festsetzungen von Ersatzzahlungen je Naturschutzbehörde wird jährlich als Kennzahl im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans ermittelt. Die Entwicklung je Naturschutzbehörde ist der als Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen:

Zu möglichen künftigen Entwicklungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Zu Frage 3: Wie hoch ist der Wert in Euro des oben genannten Ausgleiches und Ersatzgeldzahlungen?

Da über das allgemeine Eingriffsgeschehen und insbesondere den Wert der je Eingriff durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine Statistik geführt wird, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Bezüglich der Höhe der je Naturschutzbehörde erhobenen naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen liegen über den Bezugszeitraum die in der als Anlage 3 beigefügten Grafik dargestellten Informationen vor. Die Werte sind nach dem Gesamtvolumen der in der Periode je Naturschutzbehörde eingegangenen Ersatzzahlungen sortiert. Städtische untere Naturschutzbehörden - besonders kleinerer Städte - haben in der Regel mangels geeigneter Eingriffe kaum Einnahmen. Zudem werden Eingriffe aus der Bauleitplanung über reale Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch kompensiert. Relativ hohe Beträge fallen bei den oberen Naturschutzbehörden an. Hierzu gehören z.B. auch immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen. Negative Beträge können ausnahmsweise im Fall einer Rückerstattung aufgetreten sein.

Weitergehende Trends sind nicht erkennbar. Aussagen zu den Ursachen für größere Schwankungen sind ebenfalls nicht möglich.

Wiesbaden, 22. Dezember 2014

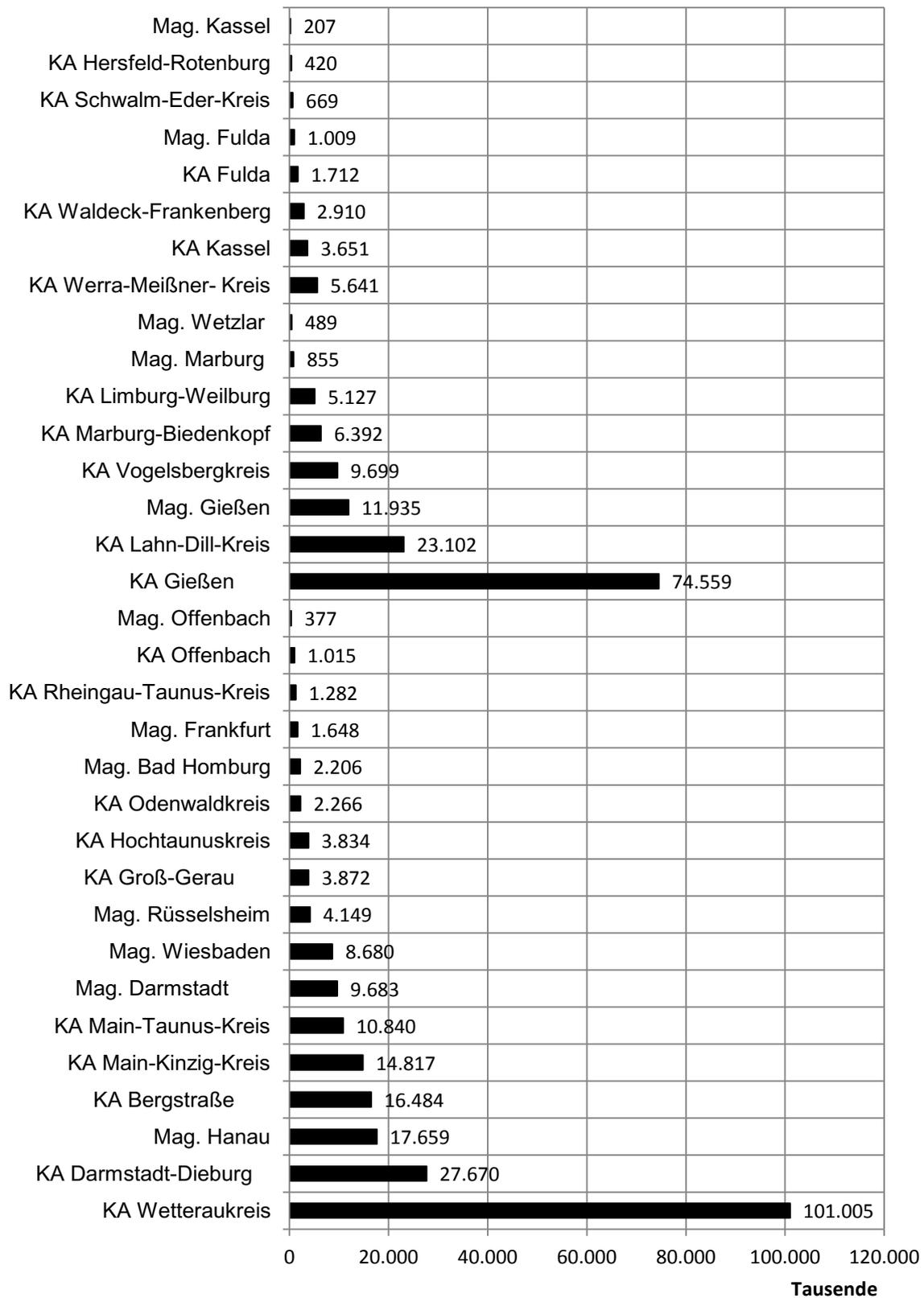
In Vertretung:
Dr. Beatrix Tappeser

Anlagen

Anlage 1 zu Drs. 19/1174

Landesteil	Summe der Wertpunkte i.S.d. Kompensationsverordnung (KV)	Anteil
Summe Regierungsbezirk Darmstadt	227.487.269	61 v.H.
Summe Regierungsbezirk Gießen	132.158.043	35 v.H.
Summe Regierungsbezirk Kassel	16.219.536	4 v.H.
Summe Meldungen Naturschutzbehörden in Hessen	375.864.848	100 v.H.

Wert der derzeit vorhandenen Ökokonten in Hessen
(Wertpunkte im Sinne der Kompensationsverordnung KV)



Anlage 2 zu Drs. 19/1174

Naturschutzbehörde	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
RP Darmstadt (ONB)	13	7	15	19	12	9	4	10
KA Bergstraße	19	21	22	23	13	22	18	11
KA Darmstadt-Dieburg	39	25	22	18	13	19	21	23
KA Groß-Gerau	3	3	5	3	3	4	8	3
KA Hochtaunuskreis	0	6	3	15	6	6	7	2
KA Main-Kinzig-Kreis	13	17	17	27	24	16	17	16
KA Main-Taunus-Kreis	32	21	16	19	27	13	9	3
KA Odenwaldkreis	13	4	8	9	8	4	4	3
KA Offenbach	14	17	16	22	23	8	10	12
KA Rheingau-Taunus-Kreis	8	6	5	11	8	5	5	6
KA Wetteraukreis	30	22	19	29	21	6	10	10
Mag. Bad Homburg	3	3	0	1	3	2	1	0
Mag. Darmstadt	0	0	6	4	0	0	0	0
Mag. Frankfurt	13	7	17	14	1	1	4	8
Mag. Hanau	0	0	1	0	0	0	0	1
Mag. Offenbach	0	0	1	0	0	0	1	2
Mag. Rüsselsheim								
Mag. Wiesbaden	5	4	3	1	5	1	3	3
RP Gießen (ONB)	14	17	4	6	6	3	7	5
KA Gießen	10	2	2	3	11	4	2	2
KA Lahn-Dill-Kreis	24	25	28	3	16	15	16	15
KA Limburg-Weilburg	7	9	11	25	23	12	4	14
KA Marburg-Biedenkopf	50	47	46	48	42	35	28	35
KA Vogelsbergkreis	10	14	11	5	15	15	12	21
Mag. Gießen	1	1	0	2	2	2	1	0
Mag. Marburg	3	1	0	2	1	1	0	1
Mag. Wetzlar	0	0	0	0	0	4	1	0
RP Kassel (ONB)	19	7	7	14	11	14	6	15
KA Fulda	94	98	118	111	80	117	125	94
KA Hersfeld-Rotenburg	29	23	31	31	19	24	17	28
KA Kassel	27	15	23	22	31	41	46	29
KA Schwalm-Eder-Kreis	64	60	61	73	75	87	78	59
KA Waldeck-Frankenberg	23	49	29	25	34	39	39	73
KA Werra-Meißner- Kreis	27	14	18	23	23	29	14	29
Mag. Fulda	1	2	6	3	2	4	3	9
Mag. Kassel	17	15	17	16	17	14	7	10
Summe Meldungen Naturschutzbehörden	625	562	588	627	575	576	528	552

Anlage 3 zu Drs. 19/1174

